

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Soest wird für das Jahr 2019 im Hinblick auf die Überlastung der Richterin Fuchs mit Wirkung **ab dem 27.09.2019** wie folgt geregelt:

I.	Es werden zugeteilt:
1.	Direktor des Amtsgerichts Schulze
a)	Justizverwaltungssachen
b)	Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW
c)	Verfahren des Registers XIV
d)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs– sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Soest
e)	Zivilprozesssachen einschließlich der H– und AR–Sachen mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner, die bis zum 31.12.2012 eingegangen sind, mit den Anfangsbuchstaben U–Z
f)	Die bis zum 14.02.2016 eingegangenen Grundbuch– und Vollstreckungsregistersachen zu J, K, L, VN und N
	<u>Vertretung in Verwaltungs– und Grundbuchsachen:</u> Richter am AG Bellinghoff Richterin am AG Ludwig
	<u>Vertretung in Betreuungssachen:</u> Richter am AG Bellinghoff Richter am AG Bartmann
	<u>Vertretung in Verfahren des Registers XIV:</u> Während der Bereitschaftsdienstzeiten des Amtsgerichts Soest: die/der jeweils diensthabende Bereitschaftsdienstrichter/in; während der Bereitschaftsdienstzeiten des Amtsgerichts Warstein: Richter am AG Gährken
2.	Richter am Amtsgericht Bellinghoff – Vertreter des Direktors
a)	Justizverwaltungssachen
b)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs– sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver
c)	Jugendschöffensachen einschließlich Vollstreckungs– und Bewährungssachen
d)	Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
e)	Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen
f)	Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Dienstag eingehen
	<u>Vertretung in Verwaltungssachen:</u> Direktor des AG Schulze Richterin am AG Ludwig
	<u>Vertretung in Betreuungssachen:</u> Direktor des AG Schulze Richter am AG Bartmann
	<u>Vertretung in Jugendschöffensachen einschließlich GS-Sachen außer Haftsachen:</u> Richter am AG Gährken Direktor des AG Schulze
	<u>Vertretung in Gs-Haftsachen:</u> Richter Sabuga
3.	Richterin am Amtsgericht Ludwig
	Zivilprozesssachen einschließlich der H– und AR–Sachen mit den

	Anfangsbuchstaben des Namens des Erstbeklagten/Antragsgegners A, C–E, I–N, O–R, W–Z
	<u>Vertretung:</u> Richter Steger Richter am AG Gährken
4.	Richter am Amtsgericht Rienhöfer (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)
a)	Landwirtschaftssachen
b)	Familiensachen – 2. Buch FamFG – mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben A, I, J, R und U - Y einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige und der Adoptionssachen
c)	Verfahren ohne besondere Zuordnung
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Bartmann Richterin Fuchs
5.	Richterin am Amtsgericht Delawari (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)
a)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich Bewährungssachen, in denen der Name der/des – gegebenenfalls jüngsten – Angeklagten/Beschuldigten mit B–H und W beginnt
b)	Gs–Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen, die in den ungeraden Wochen eines Jahres eingehen
c)	Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Freitag eingehen, und die Weiterbearbeitung derjenigen Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, die im gemeinsamen Eildienst angefallen sind und in denen der Name der/des – gegebenenfalls jüngsten – Angeklagten/Beschuldigten mit B–H und W beginnt
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Gährken Richter am AG Bellinghoff
6.	Richter am Amtsgericht Gährken
a)	Schöffengerichtssachen und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht einschließlich der Bewährungsverfahren
b)	Vorsitz im Wahlausschuss für die Schöffen und Auslosung der Schöffen
c)	Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Mittwoch eingehen,
d)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR–Sachen mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner G, H, T, U und V.
e)	Die Vollstreckungssachen des M-Registers
	<u>Vertretung in Schöffensachen und im Schöffenwahlausschuss:</u> Richter am AG Bellinghoff Richter Steger <u>Vertretung in Gs-Haftsachen:</u> Richter Steger Richter am AG Bellinghoff <u>Vertretung in Zivilprozesssachen:</u> Richter Steger Richterin am AG Ludwigt <u>Vertretung in M-Sachen:</u> Richter Sabuga

7.	Richter am Amtsgericht Bartmann
	Familien­sachen – 2. Buch FamFG – mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben (vgl. Ziff. 11 der Anlage) K, M-O, S, T und Z einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige und der Adoptionssachen
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Rienhöfer Richterin Veltel
8.	Richterin Veltel (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)
	Familien­sachen – 2. Buch FamFG – mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben (vgl. Ziff. 11 der Anlage) B, E, G und Q einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige und der Adoptionssachen
	<u>Vertretung:</u> Richterin Fuchs Richter am AG Bartmann
9.	Richterin Fuchs (mit 0,3 Arbeitskraftanteilen)
	Familien­sachen – 2. Buch FamFG – mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben (vgl. Ziff. 11 der Anlage) C, D, F, H, L und P einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige und der Adoptionssachen
	<u>Vertretung:</u> Richterin Veltel Richter am AG Rienhöfer
10.	Richter Steger
a)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich der Bewährungsaufsicht, in denen der Name der/des – gegebenenfalls jüngsten – Angeklagten/Beschuldigten mit A, I–V, X–Z beginnt
b)	Gs–Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen, die in den geraden Wochen eines Jahres eingehen
c)	Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Donnerstag eingehen, und die Weiterbearbeitung derjenigen Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, die im gemeinsamen Eildienst angefallen sind und in denen der Name der/des – gegebenenfalls jüngsten – Angeklagten/Beschuldigten mit A, I–V, X-Z beginnt
d)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR–Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner S
e)	Aufgaben des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht
	<u>Vertretung in Straf- und Gs-Sachen außer neu eingegangenen Haftsachen:</u> Richterin am AG Delawari Richter am AG Bellinghoff
	<u>Vertretung in neu eingegangenen Gs-Haftsachen:</u> Richterin am AG Delawari Richter am AG Bellinghoff
	<u>Vertretung in Zivilprozesssachen:</u> Richterin am AG Ludwigt Richter am AG Gärken

11.	Richter Sabuga
a)	Jugendrichterstrafsachen einschließlich Vollstreckungs-, Gs- und Bewährungssachen – außer Ordnungswidrigkeiten –
b)	Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich Gs-Sachen und Erzwingungshaftssachen, einschließlich der Vollstreckungssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende
c)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner B und F
d)	Nachlassregistersachen
e)	Die ab dem 15.02.2016 eingegangenen Grundbuch- und Vollstreckungsregistersachen zu J, K, L, VN und N
f)	Beratungshilfesachen
g)	Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Montag eingehen
	<u>Vertretung in Jugendrichterstrafsachen:</u> Richter am AG Bellinghoff Richter am AG Gährken
	<u>Vertretung in Ordnungswidrigkeitensachen:</u> Richter am AG Gährken Richterin am AG Ludwigt
	<u>Vertretung in Zivilprozesssachen:</u> Richter am AG Gährken Richter Steger
	<u>Vertretung in Nachlassregistersachen:</u> Richter am AG Rienhöfer Richter am AG Bellinghoff
	<u>Vertretung in Grundbuch- und Vollstreckungsregistersachen:</u> Direktor des AG Schulze
	<u>Vertretung in Gs-Haftsachen:</u> Richter am AG Bellinghoff

II.	Die Zuständigkeit der Richter/innen erstreckt sich – soweit nicht anderweitig geregelt – auch auf die Rechtshilfeangelegenheiten , die den ihnen zugeteilten Geschäften zuzurechnen sind.
III.	Zur Güterichterin/zum Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO wird die/der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichterin/Güterichter bestellt.
IV.	Vertretungsregelungen
a)	Tritt ein Vertretungsfall ein und sind die vorstehend zu I. bestimmten Vertreter sämtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung gehindert, so ist zuständig die/der jeweils auf die letzte/den letzten ausdrücklich bezeichnete Vertreterin/bezeichneten Vertreter nachfolgende Richterin/Richter in folgender Reihenfolge: Direktor des AG Schulze, Richter am AG Bellinghoff, Richterin am AG Ludwigt, Richter am AG Rienhöfer (0,5 AKA), Richterin am AG Delawari (0,5 AKA), Richter am AG Gährken, Richter am AG Bartmann, Richterin Veltel (0,5 AKA), Richterin Fuchs (0,3 AKA), Richter Steger, Richter Sabuga.
b)	Tritt ein Vertretungsfall ein, so führt den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht – soweit er zur Vertretung berufen ist – der Direktor des Amtsgerichts, im Übrigen der jeweils dienstälteste Richter.
c)	Ist eine Richterin/ein Richter nicht erreichbar, so wird die Richterin/der Richter zuständig, die/der erreichbar ist, in der Reihenfolge der vorstehenden Ringvertretung
d)	Bei für begründet erklärter Ablehnung einer Richterin/eines Richters wird und bleibt die Vertreterin/der Vertreter zuständig. Dies gilt nicht bei einem Dezernatswechsel.
V.	Bereitschaftsdienst
	Der richterliche Bereitschaftsdienst wird weiterhin gemeinsam mit dem Amtsgericht Warstein durch besonderen Beschluss geregelt. Den Eildienst in den dem Amtsgericht Soest zugeteilten Wochen versehen die beim Amtsgericht Soest jeweils eingesetzten Richter in der Reihenfolge der allgemeinen Vertretungsregelung gemäß IV.a). Den Bereitschaftsdienst vom 27.02.2019 bis zum 06.03.2019 versieht Direktor des AG Schulze. Die beim AG Soest mit weniger als einer vollen Arbeitskraft eingesetzten Richterkräfte werden nur in jedem zweiten Durchlauf zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Der Bereitschaftsdienst wechselt grundsätzlich mittwochs um 12:00 Uhr. Davon abweichend ist der Wechsel zu Ostern, zu Weihnachten und zu Sylvester/Neujahr anderweitig geregelt: Zusätzliche Bereitschaftsdienstwechsel finden statt: – Ostersonntag um 24:00 Uhr – Heiligabend um 24:00 Uhr – 1. Weihnachtstag um 24:00 Uhr – Sylvester um 24:00 Uhr Dies gilt nicht, wenn der betreffende Tag auf einen Mittwoch fällt, so dass der Bereitschaftsdienstblock erst am gleichen Tage begonnen hat. In diesem Fall ist der nächste Bereitschaftsdienstwechsel maßgeblich. Wer aus Urlaubs- oder Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung

	zur Leistung eines Bereitschaftsdienstes nachzukommen, soll grundsätzlich einen Tauschpartner benennen und der Verwaltung mitteilen. Durch den Tausch wird gleichzeitig die Verpflichtung des Vertretenen begründet, den nächsten Bereitschaftsdienst des Tauschpartners zu versehen. Wird ein Tauschpartner nicht benannt, so wird seitens der Verwaltung ein freiwilliger Tauschpartner gesucht. Mit der Unterschrift des Tauschpartners in der Bereitschaftsdienstliste der Wachtmeisterei geht die Verpflichtung zur Ableistung des nächsten Bereitschaftsdienstes des Tauschpartners auf den Vertretenen über.
VI.	Aus der Vertretungsregelung ergibt sich auch die gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, 79 OWiG zuständige andere Abteilung des Gerichts. Durch einen zwischenzeitlichen Dezernatswechsel gilt der Wechsel der Abteilung als erfolgt.
VII.	Der andere Richter im Sinne der § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 45 Abs. 2 ZPO ist der nach der Vertretungsregelung übernächste Richter.
VIII.	Soweit sich die Zuständigkeitsregelung nach Anfangsbuchstaben richtet, gilt ergänzend die Anlage dieses Beschlusses. In den Bewährungssachen der Strafdezernate bleibt die Richterin/der Richter, die/der das Urteil verkündet hat, zuständig. Bei einem Dezernatswechsel geht die Zuständigkeit auf die Dezernatsnachfolgerin/den Dezernatsnachfolger über.
IX.	Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Soest, 26. September 2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

Richterin am AG
Ludwig ist wegen
Erkrankung an der
Unterschrift gehindert

Schulze

Bellinghoff

Schulze

Rienhöfer

Gährken

Anlage zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Soest

1. Bei Klagen gegen den Konkursverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
2. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, ist grundsätzlich der erste Buchstabe des ersten groß geschriebenen Wortes maßgebend. Frühere Adelstitel (z.B. Freifrau/Freiherr, Gräfin/Graf) werden jedoch nicht berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Namenszusätze wie „Van, Von, Van der, Von der, Zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter“, es sei denn, sie sind mit dem nächsten Wort durch einen Bindestrich verbunden.
Besteht das erste Zeichen der Bezeichnung der/des Beklagten aus einer Zahl, so ist für die Zuständigkeit der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes in der Bezeichnung maßgeblich. Enthält die Bezeichnung kein Hauptwort, so ist der erste Buchstabe der ausgeschriebenen – gegebenenfalls ersten - Ziffer maßgeblich.
3. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. in Paderborn" der Buchstabe „S“ maßgebend. Bei Einzelfirmen entscheidet der Zuname des Inhabers.
Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft, AG in Köln" der Buchstabe „R“; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
4. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde entscheidend, also bei Klagen gegen die „Gemeinde Mark“, die „katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm“, den „Ortsarmenverband in Dortmund“, den „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“, die „Städtische Sparkasse in Münster“ der unterstrichene Buchstabe.
Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet der beibehaltene alte Ortsname.
5. Bei Klagen gegen den „Leitenden Oberstaatsanwalt“ ist der Buchstabe „O“ für die Zuständigkeit maßgebend.
6. Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Buchstabe „F“ maßgebend, und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift die Bezeichnung „Bundesjustizfiskus“ oder eine andere Bezeichnung gewählt ist. ,
7. Bei einer Klage gegen alle Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft sowie bei einer Klage eines Mitglieds der Gemeinschaft gegen die übrigen Wohnungseigentümer bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Straße, in dem das Wohnungseigentum belegen ist. Liegt es gleichzeitig an mehreren Straßen, ist der Straßename maßgeblich, dessen erster Buchstabe im Alphabet zuerst genannt ist. Besteht der Straßename aus mehreren Worten, gilt die Regelung zu Ziff. 2 entsprechend.
8. In den Strafverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten nach der/dem jüngsten.
Bei allen Verfahren, in denen der Name des Beschuldigten (noch) nicht bekannt ist (Verfahren gegen Unbekannt, manchmal auch als Verfahren zum Nachteil von ... bezeichnet), ist der Buchstabe „U“ maßgebend.
Wird der Name bekannt, so ändert sich die Zuständigkeit entsprechend dem ersten

Buchstaben des Namens.

9. Bei Schreibfehlern entscheidet die richtige Schreibweise.
10. Bei Namensänderungen ist der Name maßgebend, der bei Rechtshängigkeit oder Zustellung der Anklage oder anderer Anträge der richtige Name war.
11. Für Familiensachen (§ 23 b GVG) gilt folgendes:
 - a. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des jüngsten gemeinsamen minderjährigen Kindes. Haben die Beteiligten keine gemeinsamen minderjährigen Kinder, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
 - b. Bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten nach geschiedener Ehe ist der frühere Ehepartner maßgebend; ist kein gemeinsamer Ehepartner vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
 - c. Für Abänderungs- und Vollstreckungsabwehranträge ist die Richterin/der Richter des Ausgangsverfahrens zuständig, sofern sie/er noch als Familienrichter/in tätig ist.
Die Richterin/der Richter des Ausgangsverfahrens ist auch für weitere Unterhaltsverfahren zuständig, die während der Unterhaltssache neu anfallen und dieselben Beteiligten betreffen.
 - d. Hat das Kind noch keinen Namen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Mutter.
 - e. Ist oder wird eine Ehesache anhängig, so ist oder wird diese Abteilung auch für eine Kindschafts-, Unterhalts- oder Güterrechtssache der Eheleute zuständig. In anderen Abteilungen anhängige Verfahren werden an die Abteilung der Ehesache abgegeben.
 - f. Bei Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Annehmenden.
 - g. Ziff. 2. und 9. gelten entsprechend.
12. Eine einmal nach den vorstehenden Regelungen begründete Zuständigkeit bleibt – abgesehen von den Regelungen in Ziffer 8. und 11. e) – bestehen.

Soest, 26. September 2019

Das Präsidium des Amtsgerichts

Richterin am AG
Ludwig ist wegen
Erkrankung an der
Unterschrift gehindert

Schulze

Bellinghoff

Schulze

Rienhöfer

Gährken